

Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Altweidelbach
vom 28.06.2007

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Altweidelbach hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt Simmern Regional der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen, und damit verbundene Texte und Erläuterungen, werden im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück, Brühlstraße 2, in 55469 Simmern/Hunsrück zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden im Mitteilungsblatt Simmern Regional der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderates nicht rechtzeitig im Mitteilungsblatt Simmern Regional der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

Simmerner Str. 8

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushanges vollzogen; das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses, in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Mitteilungsblatt Simmern Regional der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse der Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Mitteilungsblatt Simmern Regional der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück.

2. Abschnitt

Zahl der Beigeordneten

§ 4

Zahl der Beigeordneten

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

3. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete, Ortsvorsteher und sonstige Inhaber von Ehrenämtern.

§ 5

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der/Die Ortsbürgermeister/in erhält die ihm/ihr gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Entschädigungs VO – Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Der/Die ehrenamtliche Beigeordnete, der/die den/die Ortsbürgermeister/in innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Zeit der Vertretung

- bei Vertretungen bis zu einem Monat 50 v.H.
- bei Vertretungen von mehr als einem Monat 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Kalendermonats, so beträgt sie für jeden Tag ein Dreißigstel.

§ 7

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten

- (1) Die Gemeinde Altweidelbach hat 1 Seniorenbeauftragte/n.
- (2) Die/Der Seniorenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Ausübung dieses Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt 25,00 € monatlich.

4. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.06.1974 außer Kraft.

Altweidelbach, den 28.06.2007



(Willy Welter)
Ortsbürgermeister